



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 730.100**

**WÄRMEVERBUND HOGA STEIN AM RHEIN**

**REGLEMENT FÜR DIE ABGABE VON  
FERNWÄRME**

**vom 26.08.1988**

**mit Änderung vom  
08.11.2013**

# Fernwärme

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
Rechtsnatur	4
Zweck	4
Betriebskommission	4
Schutz der Anlagen und Leitungen	4
Verhalten bei Störungen	4
Plombierte Anlageteile	4
Zutritt zu den Anlagen	5
<b>Art. 8</b>	5
Hinweisschilder	5
Beschwerden	5
Anwendung der Verordnung	5
<b>B. ANLAGEN</b>	<b>5</b>
<b>VERSORGUNGSNETZ</b>	<b>5</b>
Definition	5
Erstellung	5
Eigentumsverhältnisse	5
Unterhalt	6
<b>ANSCHLUSSLEITUNG</b>	<b>6</b>
Definition	6
Vorraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen	6
Erstellen der Anschlussleitung	6
Eigentumsverhältnisse	7
Unterhalt	7
Änderungen	7
Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen	7
<b>ÜBERGABESTATION</b>	<b>7</b>
Definition	7
Eigentumsverhältnisse	8
Erstellung und Änderung der Übergabestation	8
Unterhalt	8
Bedienung	8
<b>ABNEHMERANLAGE</b>	<b>8</b>
Definition	8
Eigentumsverhältnisse	8
Planvorlage	8
Änderungen und Erweiterungen	8
Inbetriebnahme und Betrieb	9
Unterhalt der Meldepflicht	9
<b>C. FERNWÄRMEBEZUG</b>	<b>9</b>
<b>ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN UND BEZUGSVERHÄLTNISSE</b>	<b>9</b>
Grundsatz	9
Fernwärmebezüger	9
Kein Anspruch auf Mehrbezug	9
Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte	9
Regelmässigkeit der Fernwärmeabgabe	9
Einschränkung der Fernwärmeabgabe	10
Liefersperre	10
Haftungs- und Schadensersatzüberschuss	10
<b>MESSUNG DES FERNWÄRMEBEZUGS</b>	<b>10</b>
Allgemeines	10
Messgenauigkeit	10
Zählerausfall	10

## **Fernwärme**

<b>VERRECHNUNG DES FERNWÄRMEBEZUGS</b>	<b>11</b>
Tarife	11
Rechnungsstellung	11
<b>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
Strafbestimmungen	11
Inkraftsetzung	11

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1**

*Rechtsnatur*

Der Wärmeverbund HOGA Stein am Rhein ist eine Unternehmung der Einwohnergemeinde. Die Leitung des Betriebes untersteht der Betriebskommission. Die Oberaufsicht und der letztinstanzliche Entscheid liegen in den Händen des Stadtrates, soweit den Bezüglern nicht ein gesetzlich gewährleistetes Rekursrecht an den Regierungsrat zusteht.

### **Art. 2**

*Zweck*

Der Wärmeverbund, in der Folge Verbund genannt, erstellt eine Fernheizanlage, die zur Hauptsache mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen, sowie die Substitution von Erdöl und dezentralen Holzfeuerungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.

### **Art. 3**

*Betriebskommission*

Zuständig für den Wärmeverbund ist der Stadtrat. Er entscheidet auf Antrag des Baureferenten. \*1

### **Art. 4**

*Schutz der Anlagen und Leitungen*

Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglementes und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem Verbund zu sichern oder zu verlegen.

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen bei dem Verbund zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

### **Art. 5**

*Verhalten bei Störungen*

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem Verbund unverzüglich zu melden. Dieser sorgt für eine rasche Instandstellung ihrer eigenen Anlagen.

### **Art. 6**

*Plombierte Anlageteile*

Der Eingriff in die von seiten des Verbundes plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Müssen im Notfall Plomben entfernt werden, so ist der Verbund umgehend zu informieren.

<i>Zutritt zu den Anlagen</i>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den vom Stadtrat ermächtigten Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.</p> <p>Der Zugang zu den Anlagen der Hausstation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Der Grundeigentümer gestattet dem Verbund, an geeigneter Stelle einen Schlüsselkasten anzubringen, oder ein Schlüssel wird für diese Zwecke auf der Stadtverwaltung deponiert.</p>
<i>Hinweisschilder</i>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Verbund ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.</p>
<i>Beschwerden</i>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Beschwerden sind schriftlich an den Stadtrat zu richten.</p>
<i>Anwendung der Verordnung</i>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Stadtrat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere „Technische Weisungen“.</p> <p>Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglementes, der bestehenden Wärmelieferungsverträge und der "Technischen Weisungen", ist Sache des Stadtrates. Die Rekursmöglichkeit ist gewährleistet.</p>
	<p><b>B. ANLAGEN</b></p> <p><b>VERSORGUNGSNETZ</b></p>
<i>Definition</i>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Als Versorgungsnetz gilt die Wärmeerzeugungsanlage und das Hauptleitungsnetz.</p> <p>Im Hauptleitungsnetz (Primärnetz) zirkuliert Heizungswasser, welches sich durch die Wärmeabgabe an die Anlage des Wärmebezügers (Sekundärnetz) abkühlt.</p>
<i>Erstellung</i>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Das Versorgungsnetz wird ausschliesslich durch den Verbund erstellt.</p>
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Das Versorgungsnetz ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.</p>

*Unterhalt* **Art. 14**  
Das Versorgungsnetz wird durch den Verbund unterhalten.

### **ANSCHLUSSLEITUNG**

*Definition* **Art. 15**  
Als Anschlussleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis und mit innerkant Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.

*Voraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen* **Art. 16**  
<sup>1</sup> Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich beim Verbund über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

<sup>2</sup> Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfs an den Verbund zu richten.

<sup>3</sup> Der oder die anschlussbegehrenden Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter nach Vorschlag des Verbundes auf eigene Kosten zu erwerben. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Aenderung durch die Berechtigten als Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbundes ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchauszug ist dem Verbund vor Baubeginn zuzustellen.

<sup>4</sup> Der Verbund legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Anschlussleitung, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.

<sup>5</sup> Der Stadtrat entscheidet frei über die Anschlussmöglichkeit, bei Ablehnung besteht keine Rekursmöglichkeit. Als Grundsatz sollen vorzugsweise stadteigene Liegenschaften angeschlossen werden.

*Erstellen der Anschlussleitung* **Art. 17**  
<sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch den Verbund erstellt.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen und privaten Grund gehen zu Lasten des Bezügers. Der Verbund behält sich einen Anschluss nach Abklärung der Wirtschaftlichkeit vor.

<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Anlageteile im öffentlichen und privaten Grund sind Eigentum der Einwohnergemeinde.</p> <p>Der Verbund behält sich vor, zu Lasten der privaten Grundstücke im Grundbuch ein Leitungsbaurecht eintragen zu lassen.</p>
<i>Unterhalt</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Anschlussleitungen werden durch den Verbund unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.</p>
<i>Änderungen</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Aenderungen und Vergrösserungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen der Grundeigentümer erfolgen, werden, einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund, dem Auftraggeber verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Wird durch bauliche Aenderungen durch den Grundeigentümer auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Grundeigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgen die Aenderungen im vorwiegenden Interesse des Verbundes, so trägt dieser die Kosten anteilmässig selbst, sowohl im "öffentlichen als auch im privaten Grund.</p> <p><sup>4</sup> Die Eigentümer der über eine Gemeinschaftsanschlussleitung versorgten Liegenschaften haben sich vor Inangriffnahme der Arbeiten über den Kostenverteiler verbindlich zu einigen.</p>
<i>Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen</i>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Verbund auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.</p>
<i>Definition</i>	<p><b>ÜBERGABESTATION</b></p> <p><b>Art. 22</b></p> <p>Als Uebergabestation gilt die dem Fernwärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperrarmatur, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Leitungen, Differenzdruckregler / Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör und Mess- und Kontrollinstrumente.</p>

<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<b>Art. 23</b> Die Uebergabestation ist Eigentum der Einwohnergemeinde.
<i>Erstellung und Änderung der Uebergabestation</i>	<b>Art. 24</b> Die Uebergabestation wird durch den Verbund erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. Aenderungen dürfen nur durch den Verbund oder deren Beauftragte vorgenommen werden.
<i>Unterhalt</i>	<b>Art. 25</b> Der Unterhalt der Uebergabestation erfolgt ausschliesslich durch den Verbund auf Kosten des Bezügers. Der Bezüger haftet dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheiten zu achten. Wenn keine Wärme vom Verbund bezogen wird, ist die Uebergabestation frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet der Bezüger für den Schaden.
<i>Bedienung</i>	<b>Art. 26</b> Die Absperrarmaturen der Uebergabestation dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr oder auf Aufforderung des Verbundes geschlossen werden.
	<b>ABNEHMERANLAGE</b>
<i>Definition</i>	<b>Art. 27</b> Die Abnehmeranlage besteht aus Wärmeumformer, Rücklaufwasser-Temperaturbegrenzung, Mess- und Kontrollinstrumente und weiteren vom Bezüger als notwendig erachteten Apparaten und Geräten wie Regeleinrichtungen, etc. Der Wärmeumformer trennt das Versorgungsnetz vom Verbrauchersystem (indirekter Anschluss).
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<b>Art. 28</b> Die Abnehmeranlage wird durch den Fernwärmebezüger auf eigene Kosten erstellt und ist sein Eigentum.
<i>Planvorlage</i>	<b>Art. 29</b> Sämtliche Projekte, Berechnungen, Ausführungspläne, Anlageschemata, Dispositionen der Abnehmeranlage sind dem Verbund vor Beginn der Ausführungen zur Genehmigung zuzustellen.
<i>Änderungen und Erweiterungen</i>	<b>Art. 30</b> Aenderungen oder Erweiterungen der Abnehmeranlage dürfen nur im Einverständnis mit dem Verbund ausgeführt werden.

*Inbetriebnahme  
und Betrieb*

### **Art. 31**

Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Verbund ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Aus dem Versorgungsnetz darf kein Wasser entnommen werden.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist der Verbund bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet. Durch die Vornahme oder Unterlassung einer Prüfung der Abnehmeranlage sowie durch deren Anschluss an die Fernwärmeversorgung übernimmt der Verbund für deren richtige Dimensionierung, Ausführung und Funktion keine Verantwortung.

### **Art. 32**

*Unterhalt der Meldepflicht*

Der Bezüger sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die Anlage mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird.

Bei jeder Beschädigung der Abnehmeranlage und bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem Verbund hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.

## **C. FERNWÄRMEBEZUG**

### **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN UND BEZUGS- VERHÄLTNISSE**

#### **Art. 33**

*Grundsatz*

Der Verbund liefert Fernwärme nach Massgabe der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen.

#### **Art. 34**

*Fernwärmebezü-  
ger*

Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Grundeigentümer.

#### **Art. 35**

*Kein Anspruch auf  
Mehrbezug*

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezügern kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezügen.

#### **Art. 36**

*Verwendung der  
Fernwärme und  
Abgabe an Dritte*

Die bezogene Fernwärme darf nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des Verbundes nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **Art. 37**

*Regelmässigkeit  
der Fernwärme-  
abgabe*

Die Fernwärmeabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen während der Heizperiode innerhalb der üblichen Toleranzen bis zur vereinbarten Leistung.

*Einschränkung  
der Fernwärme-  
abgabe*

### **Art. 38**

Wird die Fernwärmezufuhr infolge höherer Gewalt gestört, so ist der Verbund berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezü-  
gern rechtzeitig angezeigt.

### **Art. 39**

*Liefersperre*

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Regle-  
mentes oder anderer massgebender Vorschriften, ist der Ver-  
bund nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die  
Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die  
Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfül-  
lung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verbund.

### **Art. 40**

*Haftungs- und  
Schadenersatz-  
überschuss*

Ersatzansprüche gegen den Verbund für unmittelbaren oder  
mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder  
Einstellung der Fernwärmeabgabe sind ausgeschlossen. Die  
Bezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwel-  
cher Art, wenn ihnen die weitere Abgabe von Fernwärme gem.  
Art. 39 verweigert wird.

## **MESSUNG DES FERNWÄRMEBEZUGS**

### **Art. 41**

*Allgemeines*

Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die vom  
Verbund zu liefernden Wärmemesseinrichtungen.

### **Art. 42**

*Messgenauigkeit*

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers  
zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtigen Gang beste-  
hen. Uebersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich  
über 10 % die Fehlergrenze von +/-5 % vom Sollwert, so trägt  
der Verbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die  
Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das  
Eidg. Amt für Messwesen.

### **Art. 43**

*Zählerausfall*

Wird ein Wärmezähler schadhaft, sodass kein genaues Mess-  
ergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt  
der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der  
Meteodaten berechnet. In besonderen Fällen wird der Ver-  
brauch nach Uebereinkunft mit dem Bezüger festgelegt.

## VERRECHNUNG DES FERNWÄRMEBEZUGS

### Art. 44

*Tarife*

Die Verrechnung der Fernwärmebezüge erfolgt nach dem jeweils gängigen vom Stadtrat erlassenen Fernwärmeparif. Das Tarifblatt bildet einen Bestandteil dieses Reglementes.

### Art. 45

*Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 46

*Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse wird auf Antrag der Betriebskommission durch den Stadtrat festgelegt. Bei schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

### Art. 47

*Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat unter Vorbehalt des Referendums - und den Regierungsrat in Kraft.

Eine Reglementsrevision kann jederzeit durch den Stadtrat veranlasst werden.

Reglementsänderungen unterliegen dem gleichen Genehmigungsverfahren.

Stein am Rhein, den 25. Juli 1988

### **Namens des Stadtrates**

Der Stadtpräsident: sig. R. Gafner

Der Stadtschreiber: sig. W. Metzger

Vom Einwohnerrat genehmigt am 26. August 1988

### **Namens des Einwohnerrates**

Der Präsident: sig. U. Junker

Der Aktuar: sig. Hp. Hotz

Vom Regierungsrat genehmigt gem. Regierungsratsbeschluss vom 22. November 1988

### **Regierungsrat des Kantons Schaffhausen**

Der Staatsschreiber

\*1 Änderung vom 08.11.2013